



Verfassung der «Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)»; Bericht; Revision der Kirchenordnung sowie der Geschäftsordnung; Kenntnisnahme und Beschluss

Anträge:

1. Die Synode nimmt vom Bericht zur neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) Kenntnis.
2. Sie beschliesst, Artikel 168 Absatz 7 der Kirchenordnung (KES 11.020), vorbehaltlich eines Referendums, wie folgt anzupassen:
«Sie [die Synode] wählt die Delegierten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für vier Abgeordnete.»
3. Die Synode verzichtet auf eine zweite Lesung der Kirchenordnung.
4. Die Synode beschliesst, Artikel 24 und Artikel 74 der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) wie folgt zu ergänzen:
 - a) Artikel 24 Absatz 4 [ergänzen]:
«⁴ Die Fraktionen sind bei der Bestellung der Organe der Synode und der Delegierten für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) angemessen zu berücksichtigen. In die EKS-Synode sind mindestens zwei Delegierte aus dem französischsprachigen Kirchengebiet zu entsenden. Die Fraktionen fördern eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Generationen in den Gremien.»
 - b) Artikel 74 Absatz 1^{bis} [neu]:
«^{1bis} Die Fraktionen können als Delegierte für die EKS-Synode auch stimmberechtigte Kirchenmitglieder vorschlagen, die nicht der Verbandssynode angehören.»
5. Sie setzt die Änderungen gemäss Ziffer 2 und 4 auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehaltlich eines allfälligen Referendums gegen die Anpassung der Kirchenordnung.

I. Bericht zur neuen Verfassung

A. Von der Grundlagenarbeit zur Vernehmlassung

Die geltende Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) stammt aus dem Jahre 1950. Seither haben sich die gesellschaftlichen, aber auch die kirchlichen Verhältnisse grundlegend verändert. Im Bewusstsein, dass eine Anpassung

des Verfassungsdokumentes an die neuen Realitäten nottut, nahm der Rat nach der Jahrtausendwende umfangreiche Vorarbeiten an die Hand. Hierauf nahm der im Jahre 2013 präsentierte Vorentwurf einer neuen Verfassung dann allerdings kaum mehr Bezug. Er enthielt vielmehr Vorschläge, die für reformierte Verhältnisse eher ungewohnt waren. So hätte eine nationale, mit Weisungsbefugnissen ausgestattete «Kirchengemeinschaft» gegründet werden sollen; daneben wäre «als Rechtsträger»¹ ein Verein gestanden, der insbesondere für die Finanzierung der «Kirchengemeinschaft» mittels sechsjährigen Globalbudgets gesorgt hätte.² Der Vorentwurf stiess in der Vernehmlassung bei den Mitgliedkirchen überwiegend auf Ablehnung.

Vor dem Hintergrund dieses anspruchsvollen Starts stellten sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als grösste Mitgliedkirche des Kirchenbundes die Frage, wie sie das anspruchsvolle Revisionsvorhaben konstruktiv begleiten könnten. Der Synodalrat wählte den Weg, mit eigenen Formulierungsvorschlägen konkrete Unterstützung anzubieten. Er liess daher eine «Ideensammlung» entwickeln, die in der Geschäftsstelle des Kirchenbundes wohlwollende Aufnahme fand. In einer kleinen Arbeitsgruppe von Kirchenjuristinnen und -juristen wurde dieses Dokument daraufhin laufend an die neuen kirchenpolitischen Beschlüsse angepasst.³ Den so entstandenen, neuen Entwurf unterbreitete der Kirchenbund in der zweiten Jahreshälfte 2016 den Mitgliedkirchen zur Vernehmlassung. In den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn war es die Synode, welche die Eingabe zum Vernehmlassungsentwurf verantwortete.⁴

B. Zur neuen Verfassung

Die neue Verfassung für die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz» wird in der Beilage wiedergegeben. Nachfolgend soll dargestellt werden, inwiefern die Stellungnahme der Synode dieses Verfassungsdokument beeinflusst hat (Ziff. 1) und welche weitere Entwicklungen sich seit der Vernehmlassung ergeben haben (Ziff. 2 und 3).

1. Reaktion auf die Anliegen der Synode

Der Kirchenbund hat auf die Anliegen der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wie folgt reagiert:

- Generell lässt sich feststellen, dass der Kirchenbund den meisten Anliegen der Synode entsprochen hat.

Hierzu gehören insbesondere die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips,⁵ der Verzicht auf die Aus- und Weiterbildung als eigentliches EKS-Tätigkeitsfeld,⁶ die Begrenzung der Vertretungsbefugnis der EKS auf die internationale und nationale Ebene,⁷ ein verbindlicheres Diskriminierungsverbot,⁸ die geistliche Leitung als gemeinsame Aufgabe der Organe,⁹ die verbesserte Stimmkraftverteilung in der Synode,¹⁰ die Wiederwahl- und Altersbeschränkung für Ratsmitglieder,¹¹ die Verankerung der Aufsicht des Rates über die Geschäftsstelle,¹² die vermehrte

¹ Art. 1 Abs. 1 Vorentwurf Statuten.

² Art. 1 Abs. 2, Art. 11 lit. a i.V.m. Art. 3 Vorentwurf Statuten.

³ Protokollauszug zur Sitzung vom 5./6. März 2015 (Tr. 15-76b; Geschäft-Nr. 2010-0064).

⁴ Wintersynode 2016, Tr. 9.

⁵ § 5 Abs. 4 Verfassung EKS.

⁶ § 6 Verfassung EKS *e contrario*; vgl. aber der allgemeine Hinweis auf die «Bildung» in § 2 Abs. 2 Verfassung EKS.

⁷ § 7 Abs. 5 Verfassung EKS.

⁸ § 10 Verfassung EKS.

⁹ § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Verfassung EKS; vgl. auch §§ 21 lit. c und 31 Abs. 3 Verfassung EKS.

¹⁰ § 19 Abs. 2 Verfassung EKS.

¹¹ § 27 Abs. 2 und 3 Verfassung EKS.

¹² § 28 lit. h Verfassung EKS.

Ausrichtung der Tätigkeiten der «strategischen Ausschüsse» auf den Rat¹³ sowie die Entfernung des «Gefälles» gegenüber den Mitgliedkirchen, wenn die EKS kirchliche Anregungen gibt.¹⁴ In der Präambel fiel ausserdem die Formulierung zur «Erwählung des Volkes Israel» weg.

- In wenigen Punkten lehnte der Kirchenbund indes die Position der Synode ab.

Hiervon betroffen sind namentlich die Ablehnung des bisherigen Namens (neu: «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz [EKS]»)¹⁵ und eines (auf die «Handlungsfelder» ausgerichteten) Departementssystems. Ausserdem werden die «strategischen Ausschüsse» von der Synode weder mandatiert noch gewählt.¹⁶

- Differenziert präsentiert sich die Lage in Bezug auf die Konferenz der Kirchenpräsidenten (Zusammenkunft der Synodalarbeits- bzw. Kirchenratspräsident/innen).

Der Kirchenbund ist hier ein Stück weit der Position der Synode entgegengekommen: Die Präsidentin oder der Präsident der EKS «moderiert» dieses Gremium,¹⁷ nimmt also – wie von der Synode verlangt – keine umfassende Leitungsfunktion wahr. Ein rotierendes Präsidium ist aber ebenso wenig vorgesehen wie ein Büro. Die KKP wird auch nicht mehr als Organ verstanden.¹⁸ Zudem sind ihre Befugnisse im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf reduziert worden. So kann die KKP nicht mehr «gemeinsame Themen in der kirchlichen Kommunikation» festlegen und (bei entsprechender Delegation durch den Rat) «öffentliche Stellungnahmen» verabschieden. Auch darf die KKP dem Rat keine Anträge mehr unterbreiten oder Berichte einfordern, sondern diesem nur noch «Themen zur Beratung vorlegen».¹⁹ Die KKP wird somit vermehrt als ein Gefäss der Exekutive erachtet, das in die Geschäftsabläufe des Rates eingebunden ist.

2. Neuerungsvorschläge des Rates SEK

Der Rat des Kirchenbundes wollte nach durchgeführter Vernehmlassung Neuerungen in den Verfassungsentwurf einfliessen lassen, bei denen kein direkter Bezug zum Vernehmlassungsergebnis ersichtlich war. Die von ihm vorgeschlagenen Neuerungen erwiesen sich als kaum mit der «reformierten DNA» vereinbar. Mit Unterstützung namentlich der weiteren CER-Kirchen gelang es der Delegation der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, folgende Anpassungen abzuwehren:

- *Tendenz zu einer hierarchischen Einheitskirche*: Obwohl die Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs zu den Grundlagen und Aufgaben der EKS in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung stiessen,²⁰ wurden sie vom Rat überarbeitet. Die Bearbeitung führte zu einer Akzentverschiebung in Richtung einer verstärkt hierarchisch geprägten Einheitskirche, die in dieser Form in der Vernehmlassung nicht gefordert worden war.²¹

Die Stärkung der nationalen Ebene spiegelte sich namentlich in den folgenden Bereichen wieder: Aufgabenumschreibung der EKS unter Ausblendung der Mitgliedkirchen,²² Relativierung der Koordinationsaufgabe der EKS,²³ eingeschränktes Verständnis zur Vertretung der Interes-

¹³ § 32 Verfassung EKS; vgl. auch § 28 lit. f Verfassung EKS.

¹⁴ § 6 Abs. 2 Verfassung EKS.

¹⁵ Präambel der Verfassung EKS.

¹⁶ Vgl. §§ 32 und 28 lit. f Verfassung EKS.

¹⁷ § 33 Abs. 2 Verfassung EKS.

¹⁸ § 9 Abs. 2 Verfassung EKS *e contrario*; vgl. demgegenüber § 16 Abs. 3 lit. c Vernehmlassungsentwurf.

¹⁹ Vgl. § 33 Abs. 3 und 4 Verfassung EKS; vgl. demgegenüber § 31 Abs. 4 und 5 Vernehmlassungsentwurf.

²⁰ Vernehmlassungsbericht SEK, S. 12.

²¹ Vernehmlassungsbericht SEK, S. 12, 23 f.

²² § 1 Verfassungsentwurf.

²³ §§ 4 und 29 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

sen der Mitgliedkirchen gegenüber Bundesbehörden,²⁴ Einschränkung des Verbindlichkeitsvorbehaltes zu Lasten der Mitgliedkirchen.²⁵

- *Einführung eines bischofsähnlichen Präsidialamtes:* Mit der Begründung, dass die Präsidentin oder der Präsident das geistliche Leben der EKS zu fördern hat, sollte nur noch eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinerter Pfarrer ins EKS-Präsidium wählbar sein. Bereits in der Vernehmlassung hatte die personale Leitung namentlich in der Romandie kritische Stimmen ausgelöst.²⁶

Das akzentuierte Präsidiumsverständnis drückte sich nebst der Eingrenzung der Wählbarkeit auf ordinierte Pfarrpersonen²⁷ auch in der (exklusiven) Präsidialaufgabe der «Förderung des geistlichen Lebens» aus.²⁸ Zudem sollte im Gegensatz zu den (nebenamtlichen) Ratsmitgliedern eine sechsjährige Amtsdauer gelten.²⁹

In der neuen Verfassung wird die Amtsbezeichnung zwar nicht mehr «Ratspräsidentin» oder «Ratspräsident», sondern allgemeiner «Präsidentin der EKS» oder «Präsident der EKS» lauten, um zur besseren Wahrnehmbarkeit der Reformierten in der Öffentlichkeit beizutragen.³⁰ Weiterhin wird das Präsidium aber – wie von der Synode verlangt – nicht als vereinsrechtliches Organ behandelt.³¹

- *Einseitige Betonung des Apostolikums:* Die EKS hätte nach dem Verfassungsentwurf insbesondere das apostolische Glaubensbekenntnis hervorgehoben.³² Dies wäre insofern überraschend gewesen, als nach reformierten Verständnis Bekenntnisse Glaubensvergewisserungen sind, mit denen bestimmte Menschen zu einer bestimmten Zeit ihre Verbundenheit im Glauben zum Ausdruck bringen. Bekenntnisse sind in diesem Sinne relativ und Bekenntnisprozesse nie abgeschlossen.
- *Relativierungen von für die Kirche wesentlichen Aufgaben:* Im Verfassungsentwurf wäre (anders als noch im Vernehmlassungsentwurf)³³ der Einsatz für den interreligiösen Frieden und die Religionsfreiheit lediglich als Teil der «Aussenbeziehungen» der EKS abgehandelt worden,³⁴ und nicht als grundlegende, für die Kirche wesentliche Aufgabe. Auch die im Hinblick auf die weltweite Kirche bestehende EKS-Verpflichtung gegenüber den kirchlichen Werken und den Missionsorganisationen wäre nicht mehr besonders hervorgehoben worden.³⁵

Indem die Abgeordnetenversammlung diese Neuerungsansätze des Rates SEK verworfen, bekräftigte sie wesentliche reformierte Kernanliegen.

²⁴ § 6 Verfassungsentwurf.

²⁵ § 15 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

²⁶ Vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 19 f.

²⁷ § 30 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

²⁸ § 31 Abs. 4 Verfassungsentwurf.

²⁹ § 18 lit. e Verfassungsentwurf.

³⁰ Protokoll Sommer-AV 2018, S. 71 (Votum Wilfried Bühler [TG]).

³¹ § 9 Abs. 2 Verfassung EKS *e contrario*.

³² § 2 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

³³ §§ 4 und 7 Vernehmlassungsentwurf.

³⁴ § 6 Abs. 1 und 2 Verfassungsentwurf.

³⁵ § 7 Verfassungsentwurf; vgl. demgegenüber § 8 Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf.

3. Weitere wesentliche Verfassungsthemen

Die Abgeordnetenversammlung hat die neue Verfassung in zwei Lesungen detailliert beraten. Nebst den bereits erwähnten Themen diskutierte sie insbesondere die folgenden Inhalte:

- *Weibliche Dimension Gottes*: Die Abgeordnetenversammlung erörterte eingehend die Frage, wie sich in der Präambel auch die weibliche Seite Gottes zur Darstellung bringen lassen könnte. So wollte die St. Galler Kirche den Heiligen Geist explizit «als Trösterin» verstanden wissen – und stiess mit diesem Anliegen auf heftigen Widerstand aus der Romandie.³⁶ Die Abgeordnetenversammlung lehnte den Zerfall der Präambel in voneinander abweichende Sprachfassungen ab³⁷ und behalf sich mit einer erläuternden Fussnote: «In der deutschen Sprache kann Gott als Schöpfer und Schöpferin, der Heilige Geist als Tröster und Trösterin bezeichnet werden».
- *Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann*: Bereits in der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs hatte die Frauenkonferenz beantragt, dass das Diskriminierungsverbot mit einem Gleichstellungsgebot ergänzt werde. Dieser Antrag unterlag in der Abgeordnetenversammlung nur knapp.³⁸ Es war daher nicht verwunderlich, dass die Frauenkonferenz in der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs nochmals mit ihrem Anliegen vorstellig wurde.³⁹ In der Abgeordnetenversammlung blieb das allgemeine Anliegen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, unbestritten. Bei der spezifischen, in Analogie zum Sprachenartikel⁴⁰ verfassten Vorgabe, auf eine «ausgewogene Vertretung» der Geschlechter in den Gremien der EKS zu «achten», kamen indes juristische Bedenken auf: Es sind die Mitgliedkirchen, welche die Synodalen der EKS wählen,⁴¹ so dass die Gleichstellungsvorgabe der EKS-Verfassung hier als kaum umsetzbar erschien.⁴² Man einigte sich deshalb darauf, die betreffende Bestimmung im Sinne eines «Appells» und einer «Absichtserklärung» auszugestalten.⁴³
- *Ebenen des kirchlichen Handelns*: Präziser als im Verfassungsentwurf hält die neue Verfassung fest, dass die EKS «auf den drei Ebenen Kirchengemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft» lebt. Insbesondere der Begriff der «Kirchengemeinde» schliesst dabei auch «fluidere Formen»⁴⁴ des kirchlichen Lebens (wie z.B. die von der Neuenburger Kirche anerkannte⁴⁵ Communauté Don Camillo) mit ein. Im französischen Verfassungstext ist daher von der «communauté locale», und nicht etwa von der «paroisse» die Rede.⁴⁶
- *Subsidiaritätsprinzip*: Eine wesentliche Präzisierung brachte die Abgeordnetenversammlung auch beim Subsidiaritätsprinzip ein, indem dieses nicht nur die Mitgliedkirchen, sondern auch deren Verbände im Blick hat. Daher wird die EKS beispielsweise die gelebte Autonomie der französischsprachigen Kirchen zu wahren haben, solange die Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande ihre vielfältigen Aufgaben insbesondere in der Aus- und Weiterbildung, der Medienarbeit und der Publizistik selbständig zu erledigen vermag.

³⁶ Zur bewegten Diskussion vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 54–58.

³⁷ Vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 56–58.

³⁸ Protokoll Herbst-AV 2017, S. 87 (29 ablehnende Stimmen; 27 befürwortende Stimmen; 3 Enthaltungen).

³⁹ Protokoll Sommer-AV 2018, S. 66 (Votum Monika Hirt Behler [Frauenkonferenz]).

⁴⁰ § 12 Abs. 1 Verfassung EKS: «Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen in ihren Gremien».

⁴¹ § 19 Abs. 1 Verfassung EKS: «Die Synode besteht aus Synodalen, die von ihren Mitgliedkirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden».

⁴² Protokoll Sommer-AV 2018, S. 66 f. (Votum Pia Grossholz-Fahrni [BEJUSO]).

⁴³ Protokoll Sommer-AV 2018, S. 67 f. (Votum Michel Müller [ZH]).

⁴⁴ Protokoll Sommer-AV 2018, S. 62 (Votum Heinz Fäh [SG]).

⁴⁵ Vgl. hierzu Art. 55 KiV/NE.

⁴⁶ Vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 62 (Votum Christian Miaz [NE]).

II. Umsetzung

A. Anpassungen betreffend Delegation in EKS-Synode

1. Ausgangslage

Bisher setzte sich die SEK-Delegation aus 9 Mitgliedern zusammen, die zum einen von den Fraktionen (je eine Vertretung), zum andern vom Synodalrat (3 Mitglieder) vorgeschlagen wurden.

Mit der neuen EKS-Verfassung wird auch eine neue Sitzverteilung in der nationalen Synode gelten. Die Neuerung sieht vor, dass die Mitgliedkirchen für die ersten 50'000 Kirchenangehörigen 2 Delegierte und pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Delegierte oder einen zusätzlichen Delegierten entsenden können.⁴⁷ Massgebend ist vorliegend der Mitgliederbestand Ende 2019.⁴⁸ Sollten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu diesem Zeitpunkt (noch) über mind. 600'000 Mitglieder verfügen, wird sich ihre Delegation auf 14 Mitglieder (+ 5) vergrössern.⁴⁹ Wird dieser Schwellenwert nicht mehr erreicht, vergrössert sich die Delegation (bei einer Mindestgrösse von 550'000 Kirchenangehörigen) auf 13 Mitglieder (+ 4).

2. Kirchenordnung

Nach der bisherigen Regelung in Artikel 168 Absatz 7 der Kirchenordnung hat der Synodalrat «ein Vorschlagsrecht für drei Abgeordnete», was bisher 1/3 der Delegation unserer Kirche entsprach. Aufgrund der vergrösserten Delegation unserer Kirche wird vorgeschlagen, dass der Synodalrat künftig vier Personen vorschlagen kann. An die nationale Synode entsenden alle reformierten EKS-Kirchen Mitglieder der Kirchenexekutive, einige von ihnen sogar ausschliesslich.⁵⁰ In diesem Organ der EKS sollten daher weiterhin auch Mitglieder des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in geeigneter Weise vertreten sein.

Somit würden die Fraktionen ihrerseits (bei mind. 550'000 Kirchenangehörigen) 9 Delegierte vorschlagen können.

Der Synodalrat beantragt, dass die Synode auf eine zweite Lesung von Artikel 168 Absatz 7 der Kirchenordnung verzichtet. Gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung⁵¹ kann ausnahmsweise – bei zwingenden Änderungen oder unbestrittenen Anpassungen der internen Organisation – die Synode vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Durch die erwähnte Anpassung der Kirchenordnung übernehmen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die neue Organbezeichnung (Synode) sowie den neuen Namen (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz [EKS]). Diese Änderungen sind somit zwingend. Mit dem Vorschlagsrecht des Synodalrates für die Delegierten ist die interne Organisation betroffen, soll doch geregelt werden, wie die Zusammensetzung der eigenen und somit internen Delegation unserer Kirche formiert werden soll. Da das Vorschlagsrecht in etwa der bisherigen prozentualen Regelung entspricht, dürfte sie dementsprechend unbestritten sein.

⁴⁷ § 19 Abs. 2 Verfassung EKS.

⁴⁸ Vgl. § 19 Abs. 2 Verfassung EKS.

⁴⁹ Vgl. Vorlage für Abgeordnetenversammlung vom 6./7. November 2017, Tr. 7, S. 12.

⁵⁰ Vgl. hierzu *Christian Tappenbeck/René Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten «Bischofsamt», in: SJKR/ASDE 10 (2005), S. 51 ff., 57–59.

⁵¹ Art. 37 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110; GO).

3. Geschäftsordnung für die Synode

Die Geschäftsordnung für die Synode äussert sich nicht ausdrücklich zur Wahl der Delegierten. Der Synodalrat ist aber der Überzeugung, dass die synodale Wirklichkeit unserer Kirche auch in der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz abgebildet werden sollte. Er unterbreitet daher der Synode den Vorschlag, dass die angemessene Berücksichtigung der Fraktionen bei der Zusammensetzung der Delegation durch eine Ergänzung in Artikel 24 Absatz 4 der Geschäftsordnung verdeutlicht wird. Diese Bestimmung äussert sich bisher einzig zu den «Organen der Synode»; ihr Geltungsbereich soll deshalb auf die Delegierten der EKS-Synode ausgedehnt werden.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Delegation in die EKS-Synode schlägt der Synodalrat folgende Modalitäten vor:

- Den Vertreter/innen des französischsprachigen Kirchengebiets sollen mindestens zwei Sitze in der EKS-Delegation zugesichert werden. Bei der Entstehung der EKS-Verfassung hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig die Verbundenheit der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit der Romandie ist.
- Bei der Zusammensetzung der Delegation ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Dem Synodalrat ist es insbesondere ein Anliegen, dass die jüngeren Generationen (U40) angemessen vertreten sind.
- Die Verfassung der EKS widmet der Gleichstellungsthematik explizit einen eigenen Paragraphen.⁵² Vor dem Hintergrund dieses stets aktuellen Anliegens erachtet es der Synodalrat als angezeigt, auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei der Zusammensetzung der Delegation zu achten. Die Gleichstellung der Geschlechter wird dabei entsprechend der EKS-Verfassung als Förderanliegen verstanden, das eine wegweisende Grundhaltung widerspiegelt.
- Des Weiteren ist der Synodalrat der Auffassung, dass in Artikel 74 der Geschäftsordnung in einem neuen Absatz 1^{bis} präzisiert werden sollte, dass ebenfalls Personen als EKS-Synodale vorschlagen werden dürfen, die nicht der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören. Auf diese Weise könnte beispielsweise eine aussenstehende jüngere Persönlichkeit, eine interessierte Pfarrerin, Sozialdiakonin oder Katechetin oder auch ein gefragter Fachspezialist in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz entsandt werden. Vorausgesetzt wird aber, dass die betreffende Person stimmberechtigtes⁵³ Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist und von einer Fraktion⁵⁴ vorgeschlagen wurde.

Im Übrigen soll auf weitergehende Regelungen verzichtet werden, um keine übermässigen rechtlichen Restriktionen zu verursachen. So könnte ein Anknüpfen an die Grösse der Fraktion dazu führen, dass personelle Wechsel erzwungen werden, die kirchenpolitisch nicht in jedem Fall opportun sein dürften.

⁵² § 11 Verfassung EKS.

⁵³ Vgl. Art. 7 Kirchenverfassung vom 19. März 1946 (KES 11.010; KiV).

⁵⁴ Vgl. Art. 74 Abs. 1 GO.

B. Terminologische Nachführung

In der Kirchenverfassung⁵⁵ sowie in der Kirchenordnung⁵⁶ wird verschiedentlich noch der Begriff «Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund» verwendet. Die betreffenden Bestimmungen können gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. c des Publikationsreglements⁵⁷ terminologisch durch die Kirchenkanzlei bereinigt werden, weswegen hierfür kein Synodebeschluss erforderlich ist. Bei der Synodalverbandskonvention, die 1979 zwischen der Jura-Kirche und der Berner Landeskirche abgeschlossen wurde, wird die Kirchenkanzlei die neue Terminologie in Fussnoten vermerken.⁵⁸

Der Synodalrat

Beilage:

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

⁵⁵ Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. c KIV.

⁵⁶ Art. 17, Art. 154 Abs. 3, Art. 163 Abs. 1, Art. 175 Abs. 10 Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020).

⁵⁷ Reglement über die Publikationen (Publikationsreglement) vom 7. Juni 2005 (KES 22.030).

⁵⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a und 6 Abs. 2 lit. h Innere Synodalverbandskonvention vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120). Eine Anpassung der Terminologie kann hier nicht gestützt auf einen Beschluss erfolgen, weil es sich um eine Vereinbarung handelt (vgl. auch Art. 1 Abs. 3 Publikationsreglement).